b - plus

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ("Auftraggeber"), welche Lieferungen und/oder Leistungen von b-plus beziehen. "b-plus" im Sinne dieser Vereinbarung können die b-plus GmbH, b-plus automotive GmbH, b-plus mobile control GmbH oder die b-plus technologies GmbH, alle ansässig in der Ulrichsberger Straße 17, 94469 Deggendorf sein.
- 1.2 Alle Lieferungen und Leistungen ("Liefergegenstände") durch b-plus erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Auftraggebers oder Dritten erkennt b-plus nicht an, es sei denn, b-plus hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn b-plus in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder zusätzlicher Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung/Leistung an den Auftraggebern vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Auch wenn beim künftigen Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen von b-plus in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Auftraggebers unter https://www.b-plus.com/de/rechtliches/agb abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote von b-plus sind insbesondere nach Menge und Preis stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann b-plus innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen b-plus und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Vertragsbedingungen. Diese gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von b-plus vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Die Übersendung von Preislisten an den Auftraggeber ist nicht als Angebot durch b-plus zu verstehen.
- 2.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern* oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von b-plus nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 2.4 Angaben (z. B. in Werbematerialien) von b-plus zum Gegenstand der Liefergegenstände (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.5 b-plus behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von b-plus weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Auftraggeber hat auf Verlangen von b-plus diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell angefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

3 Preise und Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Lager (vgl. Ziffer 4.1) zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.2 Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von b-plus zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von b-plus (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- 3.3 Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (insbesondere Fertigungsmaterial, wie Halbleiter, Energie und sonstige Betriebsstoffe) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, d. h. um mehr als 5 %, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen.
- 3.4 Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei b-plus. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 3.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- 3.6 b-plus ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn b-plus nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von b-plus durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- 3.7 Sofern Kostenvoranschläge durch b-plus erstellt werden, können die endgültigen Preise bis zu 20 % vom veranschlagten Preis abweichen.

4 Lieferung und Lieferzeit, Leergut

- 4.1 Lieferungen erfolgen gemäß FCA Deggendorf, Incoterms® 2020, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2 Von b-plus in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten
- 4.3 b-plus kann unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere aus Ziffer 6.2, b-plus gegenüber nicht nachkommt.
- 4.4 b-plus haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die b-plus nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse b-plus die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist b-plus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber b-plus vom Vertrag zurücktreten.
- 4.5 Darüber hinaus ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. b-plus wird daraus resultierende Verzögerungen dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Sofern wir von unseren Zulieferern nicht richtig oder rechtzeitig beliefert werden und wir dies nicht zu vertreten haben, verschiebt sich die Leistungszeit um einen entsprechenden Zeitraum. Wir können in diesem Fall hinsichtlich der nicht gelieferten Sachen auch den Rücktritt vom Vertrag erklären, sofern sich die Leistungszeit durch die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung um mehr als einen Monat verlängern sollte. Sofern wettbewerbsrechtlich zulässig, werden wir dem Besteller unsere Ansprüche gegen den Zulieferer wegen der nicht vertragsgemäßen Lieferung abtreten. Weitere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers uns gegenüber sind ausgeschlossen.
- 4.6 b-plus ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggebern im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Lieferungen und Leistungen sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, sofern sich nicht b-plus zur Übernahme der Kosten bereiterklärt.
- 4.7 Gerät b-plus mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von b-plus auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 11 dieser Vertragsbedingungen beschränkt. Insofern schuldet b-plus dem Auftraggeber keine pauschalisierten Schadensersatz und/oder sonstige Vertragsstrafen.
- 4.8 Der Auftraggeber hat b-plus Leergut (insbesondere Eurokisten, Paletten und Eurohaken) in gleicher Art, Menge und gleichen Wertes zurückzugeben, wie er es zum Zwecke der Anlieferung erhalten hat. Ist dem Auftraggeber die Rückgabe an b-plus bei Anlieferung der Liefergegenstände nicht möglich, so hat er unverzüglich und auf eigene Kosten für den Ausgleich des Leergutkontos zu sorgen. Gerät der Auftraggeber mit der Rückgabe des Leerguts in Verzug, so kann b-plus nach einer angemessenen Nachfristsetzung die Rücknahme verweigern und vom Auftraggeber Schadensersatz verlangen.

5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- 5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Deggendorf, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet b-plus auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem gemäß der Auftragsbestätigung die Installation zu erfolgen hat.
- 5.2 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von b-plus, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggebern über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder b-plus noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und b-plus dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 5.4 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch b-plus betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten durch den Auftraggeber bleiben vorbehalten.
- 5.5 Die Sendung wird von b-plus nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.6 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn (a) die Lieferung und, sofern b-plus auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, b-plus dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder (b) der Auftraggeber mit der Nutzung der Lieferung oder Leistung begonnen hat (z. B. die gelieferte Hardware in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines b-plus angezeigten Mangels, der die Nutzung der Lieferung oder Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6 Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten

- 6.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei mitzuteilen. Die Parteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese zu erreichen.
- 6.2 Der Auftraggeber hat die Geschäftsbeziehung und Vertragsabwicklung durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten zu f\u00f6rdern. Er wird insbesondere b-plus die zur ordnungsgem\u00e4\u00dfen Durchf\u00fchrung der Lieferung und Leistungen notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten, fachkundigen Mitarbeitern bzw. Ansprechpartner und sonstige Mittel zur Verf\u00fcgung stellen. Ebenfalls

wird er abweichenden Vorstellungen zu den sich aus den Produktbeschreibungen ergebenden Verwendungsmöglichkeiten unverzüglich mitteilen

6.3 Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Liefergegenstände nachzuahmen, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompilieren (mit Ausnahme von Ziffer 7.6), zu disassemblieren oder in sonstiger Weise auf deren Zusammensetzung und/oder Herstellung zu untersuchen.

7 Rechte an den Liefergegenständen

- 7.1 Die Liefergegenstände sind rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an den Liefergegenständen sowie an sonstigen Gegenständen, die b-plus dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsanbahnung und durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich b-plus zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat b-plus entsprechende Verwertungsrechte. Der Auftraggeber darf bestehende Kennzeichnungen, Seriennummern, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben an den Liefergegenständen nicht verändern oder entfernen.
- 7.2 Bei der Erarbeitung der Liefergegenstände verwendete und in diesen verkörperte Immaterialgüterrechte, insbesondere in Form von Standardprogrammen, Programmbausteinen, Software, eingebrachten Know-how und Werkzeugen, die aus dem Bereich von b-plus stammen ("Altrechte") verbleiben in der alleinigen Berechtigung von b-plus. Dem Auftraggeber wird an den Altrechten eine einfache, nicht unterlizenzierbare, im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks notwendige Gebrauchslizenz eingeräumt, die mit der jeweiligen Vergütung abgegolten ist. An im jeweiligen Auftrag geänderten, erweiterten oder sonst bearbeiteten Altrechten erwirbt der Auftraggeber dieselben Rechte wie an der Ausgangsaltrechten.
- 7.3 Sofern in diesen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist und sofern der Liefergegenstand selbst Standardsoftware von bplus oder in den Liefergegenständen Software wie insbesondere Firmware oder embedded Software enthalten ist ("Software"), erhält der
 Auftraggeber daran ein einfaches, nicht unterlizenzierbares Recht, diese bestimmungsgemäß mit den Liefergegenständen zu nutzen.
 Sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt oder nichts anderes vereinbart ist, ist die Nutzung auf unbestimmte Dauer innerhalb
 des EWR begrenzt.
- 7.4 Der Auftraggeber ist berechtigt seine Nutzungsrechte an der Software vorrübergehend an Dritte zu übertragen, die (i) in seinem Auftrag und für Ihn mit den Liefergegenständen bestimmungsgemäß arbeiten, (ii) Geheimhaltungsverpflichtungen entsprechend dieser Vereinbarung unterliegen und (iii) mit b-plus nicht im Wettbewerb stehen, also Produkte oder Leistungen anbieten, die mit denjenigen von b-plus vergleichbar und austauschbar sind. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass sich bei den von ihm beauftragten Dritten nach Beauftragungsende keine Kopien der Software mehr befinden.
- 7.5 Weitergehende Verwertungsrechte, insbesondere zur Vervielfältigung der Software über das für die vertragsgemäße Nutzung notwendige Maß hinaus, werden nicht eingeräumt. Es besteht auch kein Änderungs- oder Bearbeitungsrecht an der Software, es sei denn, die Änderung ist erforderlich, um Mängel zu beseitigen. Dieses Änderungsrecht greift nur ein, wenn zur b-plus die Nacherfüllung abgelehnt hat, die Nacherfüllung trotz Fristsetzung nicht erfolgt oder sie fehlgeschlagen ist. Außerdem sind die Anfertigung einer Sicherungskopie der Software im Rahmen der üblichen Datensicherung zur Sicherung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Software erlaubt.
- 7.6 Der Auftraggeber darf die Schnittstelleninformationen der Software nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompilieren und erst dann, wenn er schriftlich b-plus von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Schnittstelleninformationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Besteller über die Software im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt Ziffer 13. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er b-plus eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar b-plus gegenüber zur Einhaltung der in Ziffer 7 und 13 festgelegten Regeln verpflichtet. Sofern die genannten Handlungen aus gewerblichen Gründen vorgenommen werden, sind sie nur zu-lässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind, etwa beim Lieferanten oder Hersteller erfragt werden können. Die Herstelleranschrift entnehmen Sie bitte dem vorderen Deckblatt des Benutzerhandbuchs.
- 7.7 An geänderter, erweiterter oder sonst bearbeiteter Software erwirbt der Auftraggeber dieselben Rechte wie an der Ausgangssoftware nach Ziffer 7.1.
- 7.8 Der Auftraggeber darf Software nur in Verbindung mit dem Liefergegenstand an Dritte weitergeben, mit welchem er die jeweilige Software erhalten hat.
- 7.9 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, wird die Software nur in maschinenlesbarer Form (Objektcode) überlassen. Eine Überlassung des Quellcodes der Software durch b-plus ist nicht geschuldet.
- 7.10 Der Liefergegenstand kann neben Open Source Software auch sonstige Drittsoftware enthalten, d. h. Software, die nicht von b-plus selbst entwickelt wurde, sondern die b-plus von Dritten, lizenziert bekommen hat. Erhält der Auftraggeber mit dem Liefergegenstand Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers der Drittsoftware oder Open-Source-Software, so gelten diese insbesondere im Hinblick auf die Nutzrechte, Gewährleistung und Haftung des jeweiligen Lizenzgebers dem Auftraggeber gegenüber vorrangig.

8 Sonderbestimmungen für die Erstellung von Programmen und Anpassung von Software

Folgende Regelungen dieser Ziffer 8 gelten ergänzend und bei Widersprüchen vorrangig, sofern b-plus als Leistung für den Auftraggeber Programme individuell nach dessen Vorstellungen erstellt ("Programme") oder Software (vgl. Ziffer 7.3) stehen anpasst gilt Folgendes:

<u>Allgemeines</u>

- 8.1 b-plus entwickelt für den Auftraggeber die beauftragten Programme bzw. Software nach dem Stand der Technik und entsprechend der Vorgaben der schriftlichen Aufgabenstellung ("Pflichtenheft"). Sofern b-plus für den Auftraggeber das Pflichtenheft erarbeitet, ist dieses gesondert abzunehmen. Ziffer 5.6 gilt hierbei entsprechend.
- 8.2 Eine Softwarepflege ist nicht geschuldet, kann aber separat vereinbart werden. Abnahme
- 8.3 Soweit eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, gilt Folgendes:
 - a) b-plus wird dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft anzeigen. Der Auftraggeber wird die Leistung binnen zwei (2) Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft prüfen.
 - Sofern keine erheblichen M\u00e4ngel, die der Nutzung der Leistung entgegenstehen, vorliegen, wird der Auftraggeber deren Abnahme erkl\u00e4ren.

- c) Mit der Abnahme erklärt der Auftraggeber insbesondere, dass der Erfüllungsnachweis über die Funktion entsprechend der vertraglichen Verpflichtungen und die vertraglich geschuldete Leistungsfähigkeit der Arbeitsergebnisse, der Anpassungsleistungen bzw. der jeweiligen Teilleistung, einschließlich der vollständigen Umsetzung des Pflichtenhefts erbracht ist.
- 8.4 Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn ihre Nutzbarkeit nach Ablauf der Prüffrist aus Ziffer 8.3 a) und einer weiteren Frist von zwei (2) Wochen nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist oder der Auftraggeber die Leistungen, mit Ausnahme von vereinbarten Testzwecken, nutzt.
- 8.5 Sofern Teillieferungen vereinbart wurden, unterliegen die einzelnen Lieferungen dem Abnahmeverfahren gesondert und werden separat geprüft.

Change-Management

- 8.6 Der Auftraggeber kann bis zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. Freigabe jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen, wenn diese für den Lizenzgeber technisch umsetzbar und zumutbar sind. Ein Change Request liegt vor, bei
 - a) im Verhältnis zur Leistungsbeschreibung zusätzlich funktionalen Anforderungen,
 - b) funktionalen und nicht-funktionalen Ergänzungen zur Leistungsbeschreibung, sowie
 - c) wesentlichen funktionalen Abweichungen und Änderungen im Verhältnis zur Leistungsbeschreibung.
 - d) Für ein entsprechendes Leistungsveränderungsverfahren gilt Folgendes:
- 8.7 b-plus prüft Änderungsverlangen unentgeltlich innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang und teilt dem Auftraggeber das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten und Verschiebungen des Zeitplans in Form eines verbindlichen Angebots mit.
- 8.8 Der Auftraggeber wird das Angebot innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang des Angebots prüfen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil des jeweiligen Auftrages. b-plus hat sämtlich betroffene Arbeitsergebnisse, einschließlich der Dokumentation, an die Änderungen anzupassen. Eine Nichtannahme des Angebots durch den Auftraggeber hat keine Auswirkung auf die bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen Vereinbarungen. Diese gelten unverändert fort.
- b-plus wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Auftraggeber weist sie an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt b-plus dies dem Auftraggeber mit.

Nutzrechte

- 8.10 Soweit Anpassungsleistungen hinsichtlich der Software durch b-plus für den Auftraggeber erfolgen, räumt b-plus an diesen Arbeitsergebnissen nur Rechte in dem Umfang ein, wie sie dem Auftraggeber an der Software entsprechend Ziffer 7 zustehen.
- 8.11 Sofern b-plus Altrechte verwendet, gilt Ziffer 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine kostenlose Lizenzeinräumung lediglich erfolgt, sofern dies nicht anders vereinbart wurde.
- 8.12 An den neu und ausschließlich für den Auftraggeber erarbeiteten Programmen räumt b-plus diesem das einfache Recht ein, diese beliebig für sich zu verwerten.
- 8.13 Ein Anspruch auf Übergabe des der überlassenen Programme und Software zugrundeliegenden Quellcodes ergibt sich aus der vorstehenden Rechteeinräumung nicht. Diese hat ausdrücklich (wenigstens in Textform) vereinbart zu werden.
- 8.14 Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt erst in dem Zeitpunkt der vollständigen Vergütungszahlung durch den Auftraggeber. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung duldet b-plus die Nutzung durch den Auftraggeber widerruflich b-plus kann den Einsatz, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.
- 8.15 Unter Achtung von Ziffer 13 ist b-plus berechtigt, das erarbeitete Know-how und die Arbeitsergebnisse anderweitig zu verwerten.

9 Gewährleistung

- 9.1 Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Liefergegenstände getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von b-plus (insbesondere in Katalogen oder auf der Website) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren oder einzelvertraglich zwischen den Vertragsparteien schriftlich festgelegt wurden. Ziffer 1.2 bleibt hiervon unberührt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ergibt sich die Verwendungsmöglichkeit der Liefergegenstände aus der jeweiligen Produktbeschreibung und ist auf den Einsatz innerhalb des kaufmännischen Geschäftsverkehrs (B2B) begrenzt in der Europäischen Union begrenzt.
- 9.2 Öffentliche Äußerungen (z. B. Werbeaussagen) hinsichtlich Liefergegenständen oder einzelnen Komponenten davon, die von originären Herstellern oder sonstiger Dritter getroffen wurden und auf die der Auftraggeber b-plus nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt b-plus keine Haftung.
- 9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von b-plus oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- b-plus haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Auftraggeber bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Ferner sind die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Bei Liefergegenständen die zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Liefergegenstände gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn b-plus nicht binnen zehn Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge b-plus nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 9.5 Bei Sachmängeln der Liefergegenstände, einschließlich Handbücher und sonstiger Unterlagen, ist b-plus nach ihrer Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist verpflichtet und berechtigt. Die Frist gilt als angemessen, wenn diese wenigstens zwei Nacherfüllungsversuche zulässt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

- 9.6 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von b-plus Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist b-plus unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn b-plus berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 9.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstattet b-plus nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein gewährleistungsauslösender Mangel vorliegt. Der Auftraggeber hat vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit gebotener Sorgfalt zu prüfen, ob ein solcher, den jeweiligen Gewährleistungsansprüchen unterliegender Mangel gegeben ist. Andernfalls kann b-plus vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.
- 9.8 Die vorbehaltslose Durchführung einer Fehlerbeseitigung durch b-plus hat keine Anerkennung einer Rechtspflicht zur Folge.
- 9.9 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von b-plus, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer 11 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 9.10 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die b-plus aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird b-plus nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Entsprechendes gilt, wenn b-plus lediglich ein Fremderzeugnis an den Auftraggeber weiter reicht, ohne dass der Lieferant Erfüllungsgehilfe von b-plus gewesen wäre. Gewährleistungsansprüche gegen b-plus bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen b-plus gehemmt.
- 9.11 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von b-plus den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Darüber hinaus bestehen keine Mängelansprüche bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- 9.12 Eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Liefergegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

10 Schutzrechte

- 10.1 b-plus steht nach Maßgabe dieser Ziffer 10 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist, die einer bestimmungsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände entgegenstehen. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 10.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird b-plus nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt b-plus dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen Ziffer 10 dieser Vertragsbedingungen.
- 10.3 Bei Rechtsverletzungen durch von b-plus gelieferte Produkte anderer Hersteller wird b-plus nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen b-plus bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 10 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

11 Haftung

- 11.1 Die Haftung von b-plus auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 11 eingeschränkt.
- 11.2 b-plus haftet unbeschränkt (i) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, (ii) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iii) aus Gefährdungstatbeständen (insb. nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes) oder (iv) aufgrund einer von b-plus schriftlich erteilten Garantie. b-plus haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. In diesem Fall ist die Haftung von b-plus auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, jedoch nicht höher als 1.000.000,00 Euro. Vorgenanntes gilt auch für die Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von b-plus.
- 11.3 Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 11.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von b-plus.
- 11.5 Soweit b-plus technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

12 Export

12.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschafts- bzw. Zollrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

- 12.2 Der Auftraggeber hat bei Weitergabe der von b-plus gelieferten Liefergegenstände an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.
- 12.3 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Auftraggeber b-plus nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Liefergegenstände sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.

13 Vertraulichkeit

- 13.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die er im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Hierzu gehören insbesondere Altrechte. Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die (a) bei Übermittlung offenkundig oder dem Auftraggeber bekannt waren oder dies im Nachhinein geworden sind; (b) dem Auftraggeber ohne Rechtsbruch durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind; oder (c) der Auftraggeber ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat.
- 13.2 Dem Auftraggeber ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. "Reverse Engineering" sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.
- 13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziffer 13.1 gilt außer in den Fällen des § 5 GeschGehG auch dann nicht, soweit der gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Auftraggeber b-plus unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird der Auftraggeber im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben des §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.

14 Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleiben die Liefergegenstände im Eigentum von b-plus. Bei Vertragsverletzungen des Auftraggebers, einschließlich Zahlungsverzug, ist b-plus berechtigt, die Ware zurückzunehmen.
- 14.2 Der Auftraggeber hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.
- 14.3 Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Auftraggeber b-plus unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Liefergegenstände mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt werden.
- 14.4 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände erfolgt, an b-plus ab. Unbesehen der Befugnis von b-plus, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich b-plus, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.
- 14.5 Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, ist b-plus verpflichtet, die Sicherheiten nach ihrer Auswahl auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen b-plus und dem Auftraggeber nach Wahl von b-plus Deggendorf oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen b-plus ist in diesen Fällen jedoch Deggendorf ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 15.2 Die Beziehungen zwischen b-plus und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.
- 15.3 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.